

S A T Z U N G

der Plangger - Popp - Kindergarten - Stiftung Haimhausen

Vorspruch:

Die aus Ostpreußen stammende Künstlerin Lieselotte Plangger-Popp war in den Jahren 1946 bis 1954 in Haimhausen tätig. Mit den Erlösen aus Bildern aus dieser Zeit hat sie mit Stiftungsgeschäft vom 21. März 1981 die vorliegende Stiftung errichtet.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Plangger - Popp - Kindergarten - Stiftung Haimhausen.

Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Haimhausen, Lkr. Dachau.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften durch die Subventionierung der Kindergartenbeiträge für sozial schwache Familien aus Haimhausen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine Erwerbsabsichten. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 25.11.1980 aus einem Sparguthaben mit 23.000,-- DM.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens aufgebracht. Diesen Mitteln fließen auch etwaige Zuwendungen zu, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5

Verteilung des Stiftungsertrages

- (1) Die Empfänger des Stiftungsertrages werden von der Kindergartenleitung ermittelt und vorgeschlagen.
- (2) Die Entscheidung über die Verteilung des Stiftungsertrages trifft das Stiftungsorgan.
- (3) Der Stiftungsertrag wird dem Kindergarten Haimhausen jährlich (jeweils bis zum 15. Januar und erstmals am 15. Januar 1982) zur verwaltungsmäßigen Abwicklung zugewiesen.

§ 6

Stiftungsorgan und Verwaltung

Das Organ der Stiftung besteht aus dem jeweiligen 1. Bürgermeister und dem jeweiligen katholischen Pfarrer der Gemeinde Haimhausen. Sie vertreten gesamtberechtigt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und treffen die grundsätzlichen Entscheidungen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die Gemeinde Haimhausen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Ihr ist jährlich der Voranschlag und die Jahresrechnung mit Vermögensausweis vorzulegen.

§ 8

Anfallsberechtigung

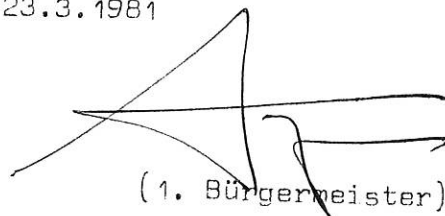
Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Haimhausen, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.

Haimhausen, den 23.3.1981


(1. Bürgermeister)


(Ortspfarrer)

Bozen/Südtirol, den 21.3.1981


Lieselotte Plangger-Popp
(Stifterin)